

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0046/2014 (1. Version)

vom: 17.09.2014

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	29.09.2014			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	30.09.2014			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	30.09.2014			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	01.10.2014			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	02.10.2014			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	02.10.2014			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt	1. Version	06.10.2014			
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	07.10.2014			
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	1. Version	08.10.2014			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	09.10.2014			
Stadtrat	1. Version	23.10.2014			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Oberbürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0046/2014 (1. Version)

vom: 17.09.2014

Kurzfassung:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2014

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Der Stadtrat der Staßfurt hat in seiner Sitzung am 22.05.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die kommunalaufsichtliche Stellungnahme mit der Genehmigung der Kreditaufnahme, der Verpflichtungsermächtigungen und des Liquiditätskredites erging am 09.07.2014. Nach Veröffentlichung trat die Haushaltssatzung am 19.07.2014 in Kraft.

Für die zweite Förderperiode des STARK III-Programms und den vorgesehenen Neubau der Sporthalle in Staßfurt Nord sind keine entsprechenden Maßnahmen und damit keine Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2014 eingeplant. Da noch im Haushaltsjahr 2014 verschiedene Maßnahmen (siehe Vorbericht) begonnen werden müssen, sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

- Lösung

Zur Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Investitionen ist nach § 103 (2) Nr. 3 KVG LSA eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

- Alternativen

Keine

- finanzielle Auswirkungen

Siehe Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan.

René Zok
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- *Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan*